

Luzern, 7. November 2017

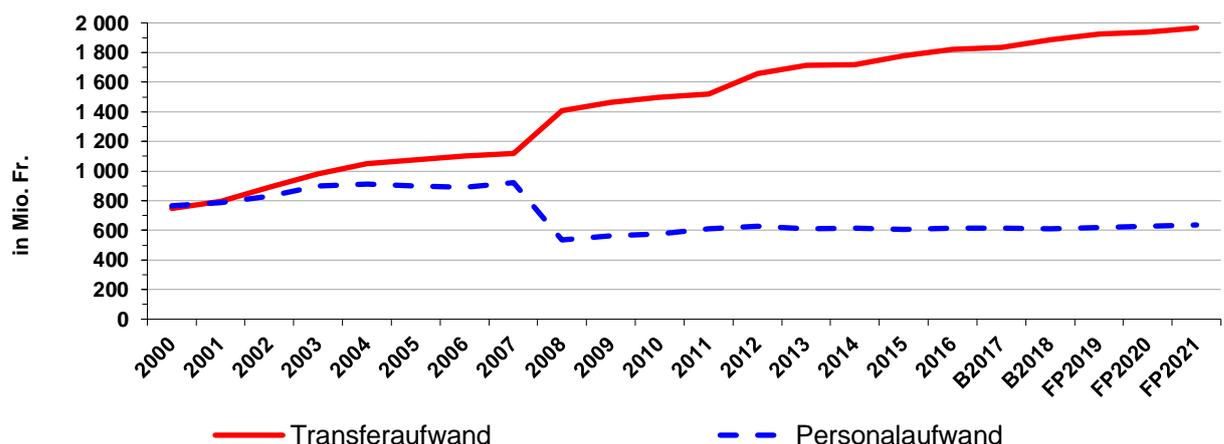
STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 326

Nummer: P 326
 Eröffnet: 15.05.2017 / Finanzdepartement
 Antrag Regierungsrat: 07.11.2017 / Ablehnung
 Protokoll-Nr.: 1201

Postulat Frye Urban und Mit. über die konsequente Ausschreibung von Verwaltungsratsmandaten bei Gesellschaften, die vollständig oder mehrheitlich im Besitz des Kantons Luzern sind und Einwirkung auf die Ausschreibung von Verwaltungsratsmandaten bei Gesellschaften haben, an denen der Kanton Luzern beteiligt ist

Im Kanton Luzern werden kantonale öffentliche Aufgaben immer häufiger nicht mehr durch die kantonale Verwaltung selbst erfüllt, sondern an Personen oder Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen. Die nachstehende Abbildung illustriert die Entwicklung vom Leistungsstaat hin zum Gewährleistungsstaat. Sie zeigt auf, wie sich der Personalaufwand der Kernverwaltung im Vergleich zum Transferaufwand, welcher unter anderem die Zahlungen des Kantons an die ausgelagerten Einheiten umfasst, entwickelt. Man entnimmt der Abbildung, dass diese Schere zunehmend auseinanderklafft:



Damit die rechtlich selbständigen Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist, optimal gesteuert werden, wurde per 1. Januar 2013 der Mantelerlass über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern durch Ihren Rat in Kraft gesetzt (siehe B 33 vom 28. Februar 2012). Die Public Corporate Governance des Kantons Luzern verfolgt die folgenden Ziele:

- Sicherstellung einer optimalen Versorgung der Gesellschaft mit öffentlichen Leistungen,
- Klärung des Umgangs mit den ausgelagerten Einheiten bezüglich deren Rechtsform, ihrer Organe und Finanzen, indem standardisierte Controllingkreisläufe festgelegt und die Rollen sowie die Prozesse des Beteiligungs- und Beitragscontrollings geregelt werden,
- Transparenz durch die Normierung der Vorgaben der Public Corporate Governance auf Gesetzes- und Verordnungsstufe.

In § 20g, Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG, SRL Nr. 600) ist die Wahl in die strategischen Leitungsorgane wie folgt normiert: "Der Regierungsrat strebt bei Wahlen in strategische Leitungsorgane eine der Organisation angemessene Zusammensetzung an. Er legt in Zusammenarbeit mit dem strategischen Leitungsorgan der Organisation ein Anforderungsprofil fest." Die Verordnung zum FLG konkretisiert das Anforderungsprofil.

Wir streben bei jedem strategischen Leitungsorgan die bestmögliche Zusammensetzung an. Direkt können wir nur bei unseren Mehrheitsbeteiligungen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts einen Einfluss auf die Wahl der strategischen Leitungsorgane nehmen. Diese Mehrheitsbeteiligungen sind in besonderen Geschäftsfeldern tätig, wo das Angebot an kompetenten Persönlichkeiten für die entsprechenden strategischen Leitungsorgane knapp ist. Deshalb müssen Persönlichkeiten, welche dem Anforderungsprofil entsprechen, in der Regel auf dem Berufungsweg rekrutiert werden.

Aus diesem Grund lehnen wir die vom Postulanten verlangte konsequente Ausschreibung von Verwaltungsratsmandaten bei Gesellschaften, die vollständig oder mehrheitlich im Besitz des Kantons Luzern sind, ab. Dieses verlangte Vorgehen ist nicht zielführend.

Wir beantragen deshalb, das Postulat abzulehnen.